

dr!

BUNDESGERICHTSHOF 2065 039

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 224/64

URTEIL

Verkündet am

3. Juni 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Kurt S [REDACTED] in M [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers,
Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. die Firma Otto und Franz F [REDACTED],
Spedition, G [REDACTED], Am S [REDACTED],
2. den Kraftfahrer Günther W [REDACTED]
in M [REDACTED] ([REDACTED]), Am K [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte,
Berufungskläger und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juni 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 27. April 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tätbestand:

Am 20. Juli 1959 kam es auf der Bundesstraße bei Haltern zu einem Verkehrsunfall, bei dem der Kläger mit seinem Personenkraftwagen mit einem vom Zweitbeklagten gesteuerten Lastzug der Erstbeklagten zusammenstieß. Die Parteien haben sich darüber geeinigt, daß die Beklagten dem Kläger zwei Drittel seines Unfallschadens zu ersetzen haben. Der Kläger, der einen Autohandel betreibt, hat behauptet, er habe bei dem Unfall eine schwere Gehirnerschütterung und eine Wirbelsäulenstauchung erlitten und daher sein Geschäft drei Monate lang überhaupt nicht und weiterhin nur in sehr beschränktem Umfang betreiben können. Er hat Ersatz des Erwerbsausfalls, Ersatz für den totalbeschädigten BMW-Wagen, Erstattung der Abschleppkosten sowie vom Zweitbeklagten ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen hat er den ausstehenden Ersatzbetrag für vermögensrechtliche Schäden auf 19.077,67 DM beziffert.

Die Beklagten haben geltend gemacht, der Kläger habe bei dem Unfall nur unbedeutende Verletzungen davongetragen und sei in seiner Erwerbsfähigkeit kaum behindert gewesen. Der für den beschädigten BMW-Wagen geforderte Betrag sei offenbar übersetzt, da er höher sei als der Preis für einen neuen Wagen des gleichen Typs.

Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 11.091,00 DM nebst Zinsen und den Zweitbeklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 1 400 DM verurteilt. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen.

Dieses Urteil ist von beiden Parteien mit der Berufung angefochten worden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung weiterer 7 986,67 DM nebst Zinsen und den Zweitbeklagten zur Zahlung weiterer 600 DM zu verurteilen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen, soweit die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt worden sind und soweit dem Kläger ein Schmerzensgeld über 300 DM zugesprochen worden ist.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts wie folgt abgeändert:



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4 945,30 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. August 1959 zu zahlen.

Der Zweitbeklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 1 000 DM zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen."

Die weiteren Rechtsmittel der Parteien sind vom Berufungsgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision greift das Berufungsurteil an, soweit dieses bei der Berechnung des Verdienstaufschlags und des Sachschadens sowie bei der Bemessung des Schmerzensgeldes den Anträgen des Klägers nicht gefolgt ist. Die Revision hat in keinem Punkt Erfolg.

I

Verdienstaufschlag

Der Kläger hatte beantragt, bei der Bemessung des Verdienstaufschlags von einer einjährigen erheblichen Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit auszugehen und sein normales Durchschnittseinkommen auf 3 000 DM zu schätzen. Von dem so ermittelten Betrag von 36.000 DM (12 x 3 000 DM) zieht der Kläger den tatsächlich erzielten Verdienst von

13.620 DM ab, so daß nach seiner Auffassung der unfallbedingte Verdienstentgang mit 22.380 DM zu bemessen ist.

Das Berufungsgericht hat dagegen angenommen, der Kläger sei nur zwei Monate in der Führung seiner Geschäfte wesentlich behindert worden, und hat den unfallbedingten Verdienstausschlag auf $2 \times 2\,500\text{ DM} = 5\,000\text{ DM}$ geschätzt.

Diese Schätzung ist entgegen der Ansicht der Revision nicht willkürlich. Das Berufungsgericht ist aus den im einzelnen angeführten Gründen der Überzeugung, daß der Kläger die Unfallfolgen stark übertrieben hat. Es ist daher bei der Bemessung der Erwerbsbehinderung dem Gutachten des Prof. Kehrner nicht gefolgt, weil dieses Gutachten im wesentlichen auf den Angaben des Klägers beruhte und verschiedene Umstände erkennen ließen, daß der Kläger früher in der Lage war, seine Arbeit aufzunehmen, als er behauptete. Bei dieser Würdigung hat das Berufungsgericht auch die Art der geschäftlichen Tätigkeit des Klägers berücksichtigt, die keine größeren körperlichen Anstrengungen verlangte, weil die wichtigsten Kaufinteressenten in der Nähe des Klägers wohnten und ihn vielfach im Hause aufzusuchen pflegten. Außerdem kam bei der Anknüpfung und der Durchführung der Handelsgeschäfte der Benutzung des Fernsprechers besondere Bedeutung zu, die dem Kläger auch während seiner Krankheit möglich war. Wenn der Kläger auf seine Buchführung über seine vor und nach dem Unfall erzielten Umsätze verweist, so hat das Berufungsgericht Bedenken getragen, die unzulängliche Buchführung als eine zuverlässige Grundlage für die Schätzung des Verdienstausschlags anzuerkennen. Geht man aber von den Angaben des Klägers über seine Umsätze aus, so ergibt

sich sowohl in der Zeit vor wie in der Zeit nach dem Unfall das Bild einer sehr ungleichmäßigen Geschäftsentwicklung. Hat der Kläger vom August bis zum November 1959 keine Umsätze erzielt, so brauchte das Berufungsgericht hieraus nicht zu folgern, daß dem Kläger für eine längere Zeit als zwei Monate nach dem Unfall deshalb Geschäfte entgangen sind, weil er noch an den Unfallfolgen litt. Das Berufungsgericht hat ferner ausreichend seine Ansicht begründet, daß der Geschäftsrückgang seit Mai 1960 mit dem Unfall nichts zu tun hat. Dabei hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß die finanziell angespannte Lage des Klägers zu dieser Zeit mit viel größerer Wahrscheinlichkeit auf seinen Hausbau zurückzuführen ist. Eine solche Würdigung verstößt in keiner Weise gegen Sätze der Lebenserfahrung. Die vom Kläger geltend gemachten Gründe für den Geschäftsrückgang im Jahre 1960 sind vom Berufungsgericht gewürdigt worden. Sie konnten als wenig überzeugungskräftig erscheinen, wenn man von einer nur zweimonatigen Erwerbsbeschränkung ausgeht. Als unbegründet erscheint endlich der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht sei sich seiner freien Stellung bei der Schätzung des Verdienstauffalls (§ 287 ZPO) nicht bewußt gewesen. Die von Rechtsfehlern freie Einschätzung der Schadenshöhe durch den Tatrichter ist daher für das Revisionsgericht bindend.

II.

Sach- und Sachfolgeschaden

Der Kläger hatte beantragt, den durch die Zerstörung des BMW-Touring-Sportwagens entstandenen Schaden mit 29.800 DM anzusetzen und hiervon 3 300 DM für den Erlös aus dem Verkauf des Wracks abzuziehen. Zur Be-

gründung hatte der Kläger vorgetragen, er habe den Wagen zu diesem Preis an die Firma Auto-B [REDACTED] in Düsseldorf verkauft. Diese Firma habe ihm schon vor dem Unfall 15.000 DM vorab gezahlt und außerdem die Lieferung eines mit 14.800 DM bewerteten Porsche-Wagens versprochen. Dieser Vertrag sei rückgängig gemacht worden, nachdem der BMW-Wagen auf der Überführungsfahrt nach Düsseldorf zerstört worden sei.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß damals Neuwagen des gleichen Typs zum Preise von 28.250 DM sofort lieferbar waren. Der vom Kläger gefahrene Wagen war bereits zwei Jahre alt und hatte eine Fahrleistung von über 34.000 km hinter sich. Er war 2 000 Fahrkilometer vor dem Unfall mit einem neuen Motor ausgestattet worden. Nach Auffassung des Berufungsgerichts liegt es nicht fern, daß in dem Vertrag zwischen dem Kläger und der Firma Auto-B [REDACTED] beide Tauschwagen mit einem überhöhten Anrechnungswert angesetzt wurden, um den Händlern so günstigere Veräußerungsmöglichkeiten zu geben. Jedenfalls erscheint es dem Berufungsgericht als völlig unwahrscheinlich, daß der gebrauchte Wagen bei einem seriösen Handel in der vom Kläger behaupteten Weise überzahlt wird. Das Berufungsgericht hat in dem vom Kläger vorgelegten Tauschvertrag keine zuverlässige Grundlage gesehen, um den Schaden zu bemessen, der dem Kläger durch die Zerstörung des Wagens entstanden ist. Es hat vielmehr den Zeitwert des Wagens unter Verwertung der von einem Sachverständigen berichteten Erfahrungen festgesetzt, wobei es über den Schätzungsbetrag des Sachverständigen noch hinaus gegangen ist. So ist das Berufungsgericht zur Bemessung des Sachschadens auf 25.981,45 DM gekommen und hat von diesem Betrag 3 300 DM für den Erlös der Trümmer abgezogen.

Diese Würdigung ist im Rahmen des § 287 ZPO möglich und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Das Vorbringen der Parteien ist ausreichend gewürdigt worden. Zu weiteren Beweiserhebungen war das Berufungsgericht nicht verpflichtet.

III.

Schmerzensgeld

Das Berufungsgericht hat das vom Zweitbeklagten an den Kläger zu zahlende Schmerzensgeld auf zwei Drittel von 1 500 DM = 1 000 DM bemessen. Die Erwägungen, die dieser Bemessung zugrunde liegen, sind frei von Rechtsirrtum. Der Vorwurf, das Berufungsgericht habe den für die Bemessung des Schmerzensgeldes maßgebenden Umständen nicht genügend Beachtung geschenkt, ist unbegründet.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen.

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens